

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Bericht des Statistischen Bundesamtes gemäß § 18 Absatz 2 Satz 4 des Parteiengesetzes über die Entwicklung des Preisindexes der für eine Partei typischen Ausgaben (Parteien-Index) für das Jahr 2019

Veröffentlichung der sich aus der mitgeteilten Steigerung ergebenden Summe der absoluten Obergrenze für die staatliche Teilfinanzierung politischer Parteien für das Jahr 2020 (§ 18 Absatz 2 Satz 5 des Parteiengesetzes)

Der Präsident des Statistischen Bundesamtes hat mir mit Schreiben vom 28. April 2020 den Bericht über die Entwicklung des Preisindexes der für eine Partei typischen Ausgaben für das vorangegangene Jahr (Parteien-Index) gemäß § 18 Absatz 2 Satz 4 des Parteiengesetzes (PartG) vorgelegt. Dieser ist auf den Seiten 2 und 3 abgedruckt.

Gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 PartG erhöht sich das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf (absolute Obergrenze), um den Prozentsatz, um den sich der Parteien-Index im vorangegangenen Jahr erhöht hat, abgerundet auf ein Zehntelprozent. Da sich der Parteien-Index nach der Mitteilung des Statistischen Bundesamtes vom Jahr 2018 auf das Jahr 2019 um 2,00 Prozent erhöht hat, ergibt sich eine Erhöhung der absoluten Obergrenze um 2,0 Prozent. Für das Jahr 2019 betrug die absolute Obergrenze für die staatliche Parteienfinanzierung 193.610.000 Euro. Bei einer Erhöhung um 2,0 Prozent beträgt die absolute Obergrenze für das Jahr 2020, abgerundet auf volle Eurobeträge, somit

197.482.200 Euro.

Die gemäß § 18 Absatz 3 Satz 3 PartG auch für die wählerstimmenbezogenen Förderbeträge (zuletzt: 1,03 Euro für die ersten vier Millionen Wählerstimmen; 0,85 Euro für weitere Wählerstimmen) vorgesehene Anhebung um denselben Prozentsatz führt für das Anspruchsjahr 2020 zu einer Anhebung auf 1,05 Euro für die ersten vier Millionen Wählerstimmen und 0,86 Euro für weitere Wählerstimmen.

Berlin, den 7. Mai 2020

Dr. Wolfgang Schäuble

wissen.nutzen.



Wiesbaden, den 28. April 2020

Bericht
des Statistischen Bundesamtes gemäß § 18 Abs. 2 Satz 4 Parteiengesetz
über die Entwicklung des Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben
für das Jahr 2019

Hiermit lege ich gemäß § 18 Absatz 2 Satz 4 Parteiengesetz (PartG) dem Deutschen Bundestag den Bericht über die Entwicklung des Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben (Parteien-Index) für das Jahr 2019 vor:

1. § 18 Absatz 2 Satz 3 des Parteiengesetzes sieht als Grundlage des Parteien-Index zu einem Wägungsanteil von 70% den allgemeinen Verbraucherpreisindex und zu einem Anteil von 30% den Index der tariflichen Monatsgehälter der Arbeiter und Angestellten bei Gebietskörperschaften vor.
2. Der Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben hat sich vom Jahr 2018 auf das Jahr 2019 um 2,00% erhöht. Weitere Informationen sind der unten stehenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	Verbraucherpreisindex	Index der tariflichen Monatsverdienste in der öffentlichen Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	Parteien-Index	Veränderungsrate des Parteien-Index im Vergleich zum Vorjahr
	2015 = 100			
	Wägungsanteil am Parteien-Index			
	70 %	30 %		
2017	102,0	105,0	102,9	
2018	103,8	107,4	104,9	1,94%
2019	105,3	110,9	107,0	2,00%

3. Die Entwicklung der gesetzlichen Obergrenze der Gesamtausgaben für die Parteienfinanzierung ist anliegend dargestellt.

Dr. Georg Thiel
(Präsident)

Anlage

Statistisches Bundesamt

Wiesbaden, den 28. April 2020

Entwicklung der absoluten Obergrenze gem. § 18 Abs. 2 Parteiengesetz

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.04.1992 (BVerfG 85 264, 291) kann das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf (absolute Obergrenze), mit Rücksicht auf die Veränderung des Geldwertes, sofern notwendig, angepasst werden. Die mögliche Anpassung der absoluten Obergrenze ist durch die Höhe der Preisveränderung begrenzt. Gemäß §18 Abs. 2 Satz 2 Parteiengesetz wird seit dem Jahr 2013 die absolute Obergrenze jährlich entsprechend der Veränderung des Parteien-Index im Vorjahr erhöht. Eine Ausnahme bildete das Jahr 2018. Für dieses Jahr wurde die Obergrenze durch das Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116) auf 190 Millionen Euro heraufgesetzt.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht zur Entwicklung der absoluten Obergrenze:

Jahre	Absolute Obergrenze	Quelle
1994 - 1997	230 000 000 DM (ca. 117 600 000 €)	Neufassung des Parteiengesetzes vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149)
1998 - 2001	245 000 000 DM (ca. 125 300 000 €)	7. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 17. Februar 1999 (BGBl. I S. 146)
2002 - 2010	133 000 000 €	8. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268)
2011	141 900 000 €	Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und des Abgeordnetengesetzes vom 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748, BGBl. I S. 3141)
2012	150 800 000 €	Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und des Abgeordnetengesetzes vom 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748, BGBl. I S. 3141)
2013	154 117 600 €	Bundestagsdrucksache 17/13377
2014	156 737 599 €	Bundestagsdrucksache 18/1327
2015	159 245 400 €	Bundestagsdrucksache 18/4805
2016	160 519 363 €	Bundestagsdrucksache 18/8295
2017	161 803 517 €	Bundestagsdrucksache 18/12303
2018	190 000 000 €	Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116)
2019	193 610 000 €	Bundestagsdrucksache 19/10260

